

[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 9. April, 2015

## **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Telekom Austria begrüßt die Initiative des Bundesministers für Justiz, das Strafrecht zu modernisieren und die Strafrahmen neu zu ordnen.

Auch die Initiative, die in verschiedenen Materiengesetzen verstreuten Regelungen zum Bilanzstrafrecht nun im STGB zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, wird unterstützt. Bei dieser Gelegenheit ist es jedoch unbedingt erforderlich, die neuen Regelungen zum Bilanzstrafrecht mit den mittlerweile eingeführten Regelungen des Rechnungslegungskontrollgesetz inhaltlich zu harmonisieren.

Dem Rechnungslegungskontrollgesetz liegt der Gedanke zugrunde, die Rechnungslegung von erfassten kapitalmarktorientierten Unternehmen durch externe Kontrolle, der sich die betroffenen Unternehmen tunlichst freiwillig unterwerfen sollen, zu verbessern. Dieser Gedanke fußt auf dem Umstand, dass die Erstellung von Abschlüssen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (§ 245a UGB) so hinreichend komplex ist, dass es offenbar trotz verpflichtender Einbeziehung von externen Wirtschaftsprüfern nicht möglich ist, die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen von Unternehmen zu gewährleisten. Es soll mit dem Enforcement Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegengewirkt werden und, sofern Unrichtigkeiten dennoch auftreten, diese aufgedeckt und der Kapitalmarkt darüber informiert werden. Dem Gesetzgeber ist also bewusst, dass es "richtige" Rechnungslegung trotz aller Standards und Regelungen einfach nicht geben kann; umso klarer ist auch, dass die Anleger kein Recht auf 100%-ig richtige Rechnungslegung zugestanden werden kann. Auch Anleger werden die offengelegten Informationen unter diesem Blickwinkel bewerten müssen.

Bei Verabschiedung des Rechnungslegungskontrollgesetz wurde eine inhaltliche Harmonisierung mit dem Bilanzstrafrecht versäumt. Daher bedeutet eine Fehlerfeststellung im Rahmen des Enforcements eine Feststellung der objektiven Tatbestandserfüllung des bestehenden / neuen Bilanzdeliktes. Die sich hieraus ergebenden Folgen sind weder dem Institut des Enforcements und schon gar nicht den rechnungslegenden Unternehmen zuträglich! Die Rechnungsleger haben aufgrund der Ambiguität der IFRS Regelungen rein faktisch nur sehr begrenzte Chancen, die von der jeweiligen Institution/Behörde im Nachhinein als richtig angesehene Interpretation zu wählen; diese Entscheidungen haben zunehmend aleatorische Tendenzen! Gleichgültig für

Firmensitz Wien / Firmenbuch-Nr. 144477t / DVR: 3002405 / UID: ATU40198200 / Handelsgericht Wien / www.telekomaustria.com  
Bankverbindung: Kto: 00510-011-830 / BLZ: 60000 / IBAN: AT256000000510011830 / BIC: OPSKATWW

welchen Weg man sich im Rahmen der Rechnungslegung entscheidet, so muss man als Rechnungsleger stets in Kauf nehmen, dass es unter Umständen auch alternative Wege gibt, denselben wirtschaftlichen Sachverhalt anders in Zahlen auszudrücken. Rechnungslegungsverantwortliche kapitalmarktorientierter Unternehmen stehen somit aufgrund der mit vernünftigen Mitteln kaum beherrschbaren Komplexität der Rechnungslegungsstandards permanent "mit einem Fuß im Kriminal".

Dieser untragbaren strafbewehrten Rechtsunsicherheit kann man durch einfache Maßnahmen, die dem Prinzip, dass das Strafrecht als ultima ratio dienen soll, sehr gut entsprechen, entgegen treten:

1. Da zur Erfüllung der subjektiven Tatseite dolus eventualis ausreicht, dem Rechnungsleger aber gar kein rechtmäßiges Alternativverhalten möglich ist (er kann die Rechnungslegung nicht einfach unterlassen; er muss sich für den einen oder anderen mehr oder weniger zweifelhaften Weg entscheiden) sollten nur Fälle verfolgt werden, wo der Rechnungsleger w i s s e n t l i c h die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes erheblich unrichtig darstellt.

2. Fehlerhaftigkeit der Darstellung: Eine Strafwürdigkeit der Fehldarstellung sollte nur dann vorliegen, wenn die Fehldarstellung u n v e r t r e t b a r ist.

Erheblichkeit der der unrichtigen Darstellung: Die derzeit gewählte Definition der Erheblichkeit setzt auf jenem Niveau auf, ab dem die Rechnungslegungsstandards eine Korrektur fordern. Dies widerspricht dem Postulat der ultima ratio. Strafbarkeit sollte erst dann gegeben sein, wenn ein Grad der Unrichtigkeit erreicht ist, der bedeutend über dem Niveau der bloßen Korrekturnotwendigkeit liegt. Erheblichkeit sollte daher dann angenommen werden, wenn durch die Fehldarstellungen ein schwerwiegender Schaden für Investoren und Gläubiger zu gewärtigen ist.

3. Da das Enforcement auf Richtigstellung von Fehlinformationen abstellt, muss eine enforcementkonforme Richtigstellung den ursprünglichen Fehler der Rechnungslegung beseitigen können, wodurch auch nachträglich der objektive Sachverhalt als rückwirkend beseitigt gelten soll.

Daher sollte die Straffreiheit wie folgt festgelegt werden:

*„Strafflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung*

*§ 163e Die Tat nach §§ 163a und 163b ist nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach §5(2)RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.“*

Um allfälligen Bedenken entgegen zu treten, dass diese Regelung zu generös wäre - die Strafflosigkeit stellt keinesfalls für die Rechnungsleger einen Freibrief für falsche Rechnungslegung dar:

- Die Regelungen über Betrug und finanzstrafrechtliche Delikte werden hierdurch ebenso wenig wie zivilrechtliche Ansprüche tangiert;
- Kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen veröffentlicht gerne Fehlerfeststellungen; diese Art von Publicity ist mehr als verzichtbar;
- Verantwortliche haben gegenüber Kontrolleinstellungen wie Aufsichtsrat, kontrollierenden Aktionären, Aufsichtsbehörden aber auch gegenüber Geldgebern, Ratingagenturen und Analysten hohen Rechtfertigungsbedarf,
- Fehlerfeststellungen stellen die Kompetenz des Rechnungswesens grundsätzlich in Frage und sind alles andere als karriereförderlich.

Diese Regelung zur Straflosigkeit ist ganz alleine dem Umstand geschuldet, dass niemand in der Lage ist, so hinreichend klare Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen, dass sich der sachkundige Rechnungsleger ohne große Zweifel rechtmäßig verhalten kann.

Zu § 163a (1) Z1: er sollte sich um einen *gesetzlich vorgesehenen* Bericht handeln, um zu vermeiden, dass hierunter auch Pressemitteilungen oder Interviews verstanden werden.

Zu § 163d (1) und (2) Freiwilligkeit: Regelmäßig wird der Fehler im Zuge der Interaktion an den Tag treten und in Folge berichtet werden. Dies sollte der tätigen Reue nicht entgegenstehen. Auch § 291 - die Tätige Reue bei der falschen Beweisaussage fordert - wohl aus diesem Grunde - keine Freiwilligkeit.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Mag. Wolfgang Hackl

Telekom Austria Aktiengesellschaft



ppa. Mag. Marielouise Gregory